

Verordnung über die Wasserversorgung (WVVO)

vom 27. September 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1	Zweck und Geltungsbereich	4
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Mitgliedschaft, Beteiligungen	4
4	Umfang und Versorgung	4
5	Schutz der Wasserversorgungsanlagen	5
6	Zutrittsrecht	5
7	Meldepflichten	5
8	Zuständigkeit	5

II. Aufgaben der Gemeinde

9	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	7
10	Kontrolle privater Anlagen	7
11	Leitungskataster, Unterhaltsplan	7

III. Wasserverteilanlagen der Gemeinde

12	Generelles Wasserversorgungsprojekt	8
13	Definition Leitungsnetz	8
14	Erstellung	8
15	Hydrantenanlagen	9
16	Beanspruchung von Privatgrund	9

IV. Hausanschlussleitungen

17	Definition	10
18	Erstellung	10
19	Gemeinsame Hauszuleitung	10
20	Technische Bedingungen	10
21	Erwerb Durchleitungsrechte	11
22	Unterhalt	11
23	Stilllegung	11

V. Hausinstallationen

24	Definition	12
25	Erstellung und Unterhalt	12
26	Technische Vorschriften	12
27	Abnahme	12
28	Mängel	13
29	Wasserbehandlungsanlagen	13
30	Nutzung Grauwasser	13
31	Frostgefahr	13

VI. Wasserabgabe

32	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	14
33	Beginn der Wasserlieferung	14
34	Bezugspflicht	14
35	Einschränkung der Wasserabgabe	14
36	Anschlussgesuch	15
37	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	15
38	Wasserabgabe bei Sondernutzung und Spitzenbezügen	15
39	Wasserableitungsverbot	16

VII. Wasserzähler

40	Definition Eigentum	17
41	Montage	17
42	Technische Vorschriften	17
43	Verbrauchsmessung	18
44	Messgenauigkeit	18
45	Private Wasserzähler	18
46	Haftung	18

VIII. Finanzierung

47	Allgemein	19
48	Öffentliche Anlagen	19
49	Wassergebühren	19

IX. Haftung

50	Haftung	20
----	---------	----

X. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

51	Vorbehalt übergeordnetes Recht	21
52	Rekursrecht	21
53	Strafbestimmungen	21
54	Ersatzvornahme	21
55	Planablieferung	22
56	Inkrafttreten	22

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

- 1 Die Wasserversorgung Hirzel, im folgenden Wasserversorgung genannt, ist eine produktive Unternehmung im Sinne von § 126 des Gemeindegesetzes (Versorgungsbetrieb im öffentlichen Interesse) und bezweckt die Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Wasser auf dem Gemeindegebiet Hirzel. Die dazu eingesetzten Anlagen werden im folgenden Wasserversorgungsanlagen genannt.
- 2 Diese Verordnung über die Wasserversorgung (WVVO) regelt:
 - den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen;
 - die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Hirzel und den Bezüchern und weiteren Beteiligten.

Art. 2

Rechts-
grundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die übergeordnete Gesetzgebung von Bund und Kanton, die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts und die Gemeindeordnung.

Art. 3

Mitgliedschaft
Beteiligungen

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Gemeindeordnung Mitgliedschaften und Beteiligungen der Wasserversorgung zur Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung bei anderen Körperschaften mit gleicher oder ergänzender Aufgabenstellung eingehen oder auflösen.

Art. 4

Umfang und
Versorgung

- 1 Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen quali-

tativ einwandfreies Trinkwasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt sie für die Löschwasserversorgung.

- 2 Die Lieferung von Trinkwasser ist das alleinige Recht der Wasserversorgung. Private Wasserversorgungen (Quellen) können im bisherigen Umfang und im Rahmen des übergeordneten Rechtes und entsprechender Bewilligungen weitergeführt werden.

Art. 5

Schutz der
Wasser-
Versorgungs-
anlagen

Im Interesse eines störungsfreien Betriebes ist jedermann verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigungen sind umgehend der Wasserversorgung mitzuteilen.

Art. 6

Zutrittsrecht

Die Wasserversorgung und ihre Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten und in der Regel nach vorangegangener Anmeldung private Grundstücke, Wohnungen und Räume zu betreten.

Art. 7

Meldepflichten

- 1 Eigentümer (Grundeigentümer, Baurechtsnehmer, Gemeinschaft von Grund- oder Stockwerkeigentum, Gesamteigentümer, Miteigentümer) sind verpflichtet, der Wasserversorgung die notwendigen Angaben zum Leitungskataster zu machen.
- 2 Für Liegenschaften im Gesamteigentum, Miteigentum oder Stockwerkeigentum ist der Wasserversorgung die zuständige Verwaltungsperson mitzuteilen.

Art. 8

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig. Er bestimmt im Rahmen der Gemeinde-

ordnung bzw. des Verwaltungsreglementes die Delegationen einzelner Aufgaben. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Körperschaften.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 9

Baupflicht,
Unterhalt
öffentlicher
Anlagen

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Werterhaltung, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

Art. 10

Kontrolle
privater
Anlagen

Die Kontrolle über Planung, Erstellung, Betrieb, Werterhaltung, Sanierung und Erneuerung privater Anlagen (oder Teilen davon) liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

Art. 11

Leitungskataster
Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Leitungskataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher sämtliche öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen enthält sowie einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Anlagen.

III. Wasserverteilanlagen der Gemeinde

Art. 12

Generelles
Wasser-
versorgungs-
projekt

- 1 Die Wasserverteilanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
Der Umfang des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.
- 2 Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes sind.

Art. 13

Definitionen
Leitungsnetz

Das öffentliche Leitungsnetz umfasst:

- Hauptleitungen, die der Basiserschliessung des Versorgungsgebietes dienen und nach Massgabe der Bauentwicklung aufgrund des GWP erstellt werden;
- Versorgungsleitungen, die der Grundstückerschliessung und Wasserzuführung zu den Hausanschlussleitungen und Hydranten dienen.

Art. 14

Erstellung

- 1 Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.
- 2 Der Anschluss von Hauszuleitungen an Hauptleitungen ist nicht gestattet; in Ausnahmefällen entscheidet die Gemeinde.
- 3 Die Erstellung der Hauptleitungen erfolgt auf Kosten

der Wasserversorgung, die der Versorgungsleitungen nur, soweit diese nicht durch die Grundeigentümer im Quartierplanverfahren realisiert werden.

Art. 15

Hydranten-
anlagen

- 1 Die Wasserversorgung hat für die Errichtung und den Unterhalt sowie die Werterhaltung und Erneuerung der Hydrantenanlage (inkl. Zuleitung und Anschluss an das Leitungsnetz) zu sorgen.
- 2 Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 3 Die Wasserversorgung ist befugt, Hydranten auf Privatgrund, in Absprache mit dem Eigentümer, unentgeltlich setzen zu lassen. Der Eigentümer hat den uneingeschränkten Zugang jederzeit zu gewährleisten.
- 4 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 16

Beanspruchung
von Privatgrund

- 1 Die Eigentümer erteilen oder verschaffen der Wasserversorgung kostenlos das Durchleitungsrecht für Wasserverteilanlagen und Hydranten gegen volle Entschädigung der verursachten Kosten.
- 2 Die Wasserversorgung ist aufgrund von § 232 PBG berechtigt, Hinweistafeln für Leitungen und Hydranten an Hausfassaden, Einfriedungen und anderen geeigneten Orten anzubringen.

IV. Hausanschlussleitungen

Art. 17

Definition

- 1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.
- 2 Das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler (ohne private Wasserzähler) sowie die Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 18

Erstellung

- 1 Die Leitungsführung, die Dimension und das Material der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.
- 2 Der Eigentümer hat die Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz auf eigene Kosten durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen zu lassen.

Art. 19

Gemeinsame Hauszuleitung

Wird der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hauszuleitung erstellt, ist der Wasserversorgung eine Vereinbarung über die Kostentragung für Erstellung, Unterhalt und Werterhaltung vorzulegen; ebenso der Nachweis über den diesbezüglichen Grundbucheintrag.

Art. 20

Technische Bedingungen

- 1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame

Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen bewilligt werden.

- 2 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

Art. 21

Erwerb
Durchleitungs-
rechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschlusswilligen.

Art. 22

Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten des Grundeigentümers.

Art. 23

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Bezügers bei der Abzweigung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

V. Hausinstallationen

Art. 24

Definition

Die Hausinstallationen umfassen alle nach dem Hauptabstellhahn der hausinternen Wasserverteilung dienenden Anlagen einschliesslich aller Apparate und Armaturen (ohne Hauptwasserzähler). Sie stehen im privaten Eigentum.

Art. 25

Erstellung und
Unterhalt

- 1 Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer Bewilligung.
- 2 Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure mit Fähigkeitsausweis ausgeführt werden.
- 3 Der Eigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 26

Technische
Vorschriften

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen (SVGW) verbindlich.
- 2 Bei Störungen infolge Überbelastung der Installationen ist die Wasserversorgung berechtigt, durch entsprechende Massnahmen normale Bezugsverhältnisse herzustellen. Störungen an Installationsteilen sind der Wasserversorgung raschmöglichst zu melden.

Art. 27

Abnahme

- 1 Jede neue oder veränderte Hausinstallation muss auf rechtzeitige Mitteilung durch den Eigentümer vor der Inbetriebnahme auf Kosten des Eigentümers abgenommen werden.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für installierte Anlagen.

Art. 28

Mängel

- 1 Bei vorschriftswidrig ausgeführten Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der Was-serverversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- 2 Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle statt.

Art. 29

Wasser-
behandlungs-
anlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau einer Rückflusssicherung unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 30

Nutzung
Grauwasser

Die Nutzung von Grauwasser (z.B. Regenwasser / für WC-Spülkasten, Waschmaschine, Garten etc.) bedarf einer speziellen Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 31

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren oder durch beheizte Isolation zu schützen. Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.

VI. Wasserabgabe

Art. 32

Umfang und
Garantie der
Wasserlieferung

- 1 Die Wasserversorgung liefert im Bereich und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für den eigenen Bedarf der Abnehmer zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweiligen Tarifpreisen. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.
- 2 Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge Ausbleibens der Wasserlieferung, ungenügenden Drucks oder ungeeigneter Wasserbeschaffenheit – insbesondere nach Leitungsrevisionen – vorzukehren.

Art. 33

Beginn der
Wasserlieferung

- 1 Die definitive Wasserlieferung erfolgt erst , wenn alle Installationen vorschriftsgemäss ausgeführt und abgenommen sind. Zudem muss auch die Zugänglichkeit zu den Wasserzählern gewährleistet sein.
- 2 Wer widerrechtlich Wasser bezieht, haftet für sämtliche dadurch entstandenen Kosten samt Zinsen und Umtriebe und hat ausserdem eine Entschädigung in der Höhe des doppelten Tarifs zu leisten.

Art. 34

Bezugspflicht

Die Bezüger sind verpflichtet, das Trinkwasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Ausnahmen unterliegen der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 35

Einschränkung
der

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- Wasserabgabe
- bei Betriebsstörungen und deren Folgen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
 - bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - im Falle höherer Gewalt.
- 2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt, übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benutzungsgebühren.
 - 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezüchern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 36

- Anschlussgesuch
- 1 Für jeden Neuanschluss und jede Veränderung bestehender Leitungen ist schriftlich ein Anschlussgesuch mit den erforderlichen Planunterlagen im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt unter Gebührenverrechnung im Rahmen dieser Verordnung.
 - 2 Falls Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 37

- Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- 1 Der vorübergehende Wasserbezug für zeitlich befristete Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Bewässerung von Grundstücken etc.) oder Bauwasser bedarf einer separaten Bewilligung.
 - 2 Der Bezug ab Hydranten ist nur mit spezieller Bewilligung zulässig.

Art. 38

- Wasserabgabe Sondernutzung
- 1 Jede Verschwendung von Wasser ist verboten, auch wenn der Verbrauch gemessen und bezahlt wird.

Spitzenbezüge

- 2 Jeder Anschluss von Anlagen mit grossem Wasserbedarf oder für Sondernutzung, z.B. Schwimmbassins, laufende Brunnen, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Bei ausserordentlich hohem Wasserbezug oder bei hohen Bezugsspitzen ist eine besondere Bewilligung der Wasserversorgung erforderlich.
- 3 Die Wasserversorgung ist berechtigt, solche Bewilligungen und Vereinbarungen von besonderen Kriterien abhängig zu machen und besondere Auflagen damit zu verknüpfen.

Art. 39

Wasser- ableitungsverbot

- 1 Ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung ist verboten:
 - Wasser an Dritte abzugeben oder solches dauernd von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten;
 - das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
 - das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sowie Hydranten (ausser in Brandfällen);
 - Wasserentnahme aus Hydranten;
 - Manipulationen an Schiebern, Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.
- 2 Bei Zuwiderhandlung wird den Abonnenten/Fehlbaren nebst der Anwendung der Strafbestimmungen der unerlaubte Wasserbezug nach Schätzung der Wasserversorgung in Rechnung gestellt.

VII. Wasserzähler

Art. 40

Definition
Eigentum

- 1 Wasserzähler sind besonders geeichte Wasserdurchlaufsmesser und dienen der Verrechnung der bezogenen Wassermenge. Es wird unterschieden in:
 1. Hauptwasserzähler: dienen der Berechnung der bezogenen Trinkwassermenge
 2. Zusätzliche Wasserzähler: dienen der Ermittlung von Abwasser, Grauwasser etc.
 3. Mobile Wasserzähler: dienen der Berechnung von vorübergehenden Wasserbezügen (z.B. Bauwasser)
 4. Private Wasserzähler: dienen individuellen, privaten Messungen
- 2 Die Wasserzähler 1-3 sind im Eigentum der Wasserversorgung und werden periodisch auf ihre Funktionsweise geprüft. Der Wasserzähler 4 ist in privatem Eigentum.

Art. 41

Montage

- 1 Anzahl, Standort und Grösse der Hauptwasserzähler sowie der zusätzlichen Wasserzähler werden von der Wasserversorgung bestimmt. Der Grundeigentümer hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähler müssen an einem stets leicht zugänglichen, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort eingebaut werden.
- 2 Die Hauptwasserzähler und zusätzlichen Wasserzähler werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Montage und Demontage werden dem Bezüger verrechnet.

Art. 42

Technische
Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für

die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 43

Verbrauchs-
messung

Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den Hauptwasserzähler festgestellt wird (Ziffer 3 GVO WV).

Art. 44

Messgenauigkeit

Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler (ausgenommen private Wasserzähler) durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 6\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 45

Private
Wasserzähler

Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau sowie Unterhalt zu tragen (keine Ablesung durch Wasserversorgung).

Art. 46

Haftung

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

VIII. Finanzierung

Art. 47

Allgemein

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) trägt der jeweilige Eigentümer.

Art. 48

Öffentliche Anlagen

- 1 Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Staatsbeiträge und Abgaben von Privaten gedeckt werden.
- 2 Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung von Erschliessungskosten bleiben vorbehalten. Bei im Quartierplanverfahren erstellten Versorgungsleitungen trägt die Wasserversorgung die Kosten einer allfälligen Mehrdimensionierung.
- 3 Investitionen, die der Werterhaltung oder Erneuerung (ohne Kapazitätserhöhung) der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.
- 4 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung, kostendeckende und verursacherorientierte Gebühren.

Art. 49

Wassergebühren

Der Gemeinderat erlässt in eigener Kompetenz eine Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen (GVO WV).

IX. Haftung

Art. 50

Haftung

- 1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.
- 2 Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaftem Betrieb resp. Unterhalt der privaten Wasserversorgungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.
- 3 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde, insbesondere übernimmt sie keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht und zwar auch dann, wenn der Schaden auf Handlungen oder Unterlassungen von Dritten zurückzuführen ist.

X. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 51

Vorbehalt
übergeordnetes
Recht

Die übergeordnete Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten.

Art. 52

Rekursrecht

- 1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich Rekurs eingereicht werden.
- 2 Gegen Anordnungen von Verwaltungsorganen, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 53

Straf-
bestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Strafbestimmungen von Bund und Kanton und in schweren Fällen diejenigen des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 54

Ersatzvornahme

Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern oder Bauherren nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen.

Art. 55

Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind der Gemeinde durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 56

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den durch den Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verordnung der Wasserversorgung Hirzel vom 14. Dezember 1984 aufgehoben.

8816 Hirzel, 27. September 2004

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 113 vom 27.09.2004



IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

Beat Bürgler

Max Wild

Von der Gemeindeversammlung genehmigt mit Beschluss-Nr. 31 vom 26.11.2004



IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Beat Bürgler

Max Wild